

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 492/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 207/17 DE 10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7072538-439 -

– Beklagte –

wegen Asyl; Iran

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 2019 durch die Richterin John als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.08.2017 wird hinsichtlich der Ziffern 2., 3. (Sätze 1, 2 und 3) und 4. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gesamten vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 22.11.2015 aus seinem Heimatland aus und begab sich über die Türkei nach Griechenland. Dort beantragte er am 23.03.2016 bei den griechischen Behörden internationalen Schutz und erhielt am 08.06.2016 den Flüchtlingsstatus und eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 23.06.2019 gültig war.

Am 17.10.2016 reiste er dann in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.02.2017 einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden Bundesamt - am 18.07.2017 gab er zur Begründung seines Antrags an:

Er sei homosexuell und habe in Griechenland einen griechischen Freund gehabt. Dieser hätte zwei Freunde gehabt, die der Kläger von einigen Treffen aus einem Café her gekannt habe. Eines Tages habe sein Freund von ihm verlangt, mit dessen Freunden Geschlechtsverkehr zu haben. Dies habe der Kläger abgelehnt. Sein Freund habe ihm daraufhin gedroht, ihn bei der Polizei wegen Prostitution anzuzeigen. Davor habe der Kläger große Angst gehabt und sei weggegangen. In der Folgezeit habe er einen neuen Freund kennengelernt. Auch dieser habe zwei Freunde gehabt, die einen gemeinsamen Abend mit dem Kläger und seinem Partner verbracht hätten. Sie hätten zusammen getrunken, einer hätte Marihuana geraucht und dann sei einer der Männer aufdringlich geworden. Letztlich hätten alle drei Männer den Kläger zu Boden gezerrt und vergewaltigt. Im Anschluss hätten sie ihn beleidigt und aus dem Haus geworfen. Aus Angst und Schamgefühl sei der Kläger weder zur Polizei noch zu einem Arzt gegangen. In den nächsten Wochen habe er sich dann entschlossen, zu Freunden nach Deutschland weiterzureisen.

Nachdem das Bundesamt davon Kenntnis erlangt hatte, dass der Kläger bereits in Griechenland als Flüchtling anerkannt wurde, lehnte es seinen Antrag mit Bescheid vom 01.08.2017 als unzulässig ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und der Kläger nicht in den Iran abgeschoben werden darf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Behörde auf 30 Monate. Zugleich forderte sie den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Griechenland zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid - zugestellt am 05.08.2017 - hat der Kläger am 21.08.2017 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung seiner Klage wiederholt und vertieft er sein Vorbringen. Ergänzend trägt er vor: Eine Rücküberstellung seiner Person stelle eine Verletzung des Art. 3 EMRK dar. Bereits bei seinem ersten Aufenthalt habe er große Probleme in Griechenland gehabt. Die Wohnsituation sei sehr prekär gewesen und die Sozialleistungen hätten nicht gereicht, um die anfallenden Kosten für Wohnraum, Essen, Schule, etc. zu bewältigen. Hinzu komme, dass die Homosexualität des Klägers in Griechenland auf Ablehnung gestoßen sei. Zudem bestünden im griechischen Asylverfahren systemische Mängel. Anerkannt Schutzberechtigte seien trotz ihres Status katastrophalen Zuständen ausgesetzt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 01.08.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2019

teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 01.08.2017 im Hinblick auf dessen Ziffer 3 Satz 4 begehrt, ist die Anfechtungsklage unzulässig, denn dem Kläger fehlt insoweit die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Durch die Feststellung des Bundesamtes, dass er nicht in den Iran abgeschoben werden darf, wird er bereits nicht in seinen Rechten verletzt.

III. Die im Übrigen zulässige Klage ist unbegründet, soweit der Kläger die Aufhebung von Ziffer 1 des Bescheides begehrt.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Kläger hat unstreitig am 08.06.2016 den Flüchtlingsstatus und eine Aufenthaltserlaubnis durch die griechischen Behörden erhalten. Das Bundesamt durfte den Antrag des Klägers auch unabhängig von der Frage, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich Griechenland bestehen, als unzulässig ablehnen. Weder das nationale Recht noch das Unionsrecht sehen als Voraussetzung für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eine Prüfung vor, ob der Betroffene im Fall einer Überstellung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.10.2016 - 2 LA 215/15 - V.n.b.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.08.2016 - 13 A 63/16.A -, juris).

IV. Soweit sich die Anfechtungsklage gegen die Ziffern 2. und 3. (Sätze 1-3) des Bescheids richtet, ist sie im tenorierten Umfang begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 01.08.2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 35 AsylG. Danach erlässt das Bundesamt eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, ihm kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und er keinen Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Bundesamt hat den Kläger weder als Asylberechtigten noch als Flüchtling

anerkannt. Auch subsidiärer Schutz ist ihm nicht gewährt worden. Das insoweit eine Sachentscheidung nicht getroffen wurde, ist unerheblich. Maßgeblich ist im Rahmen des § 34 AsylG allein, dass das Asylverfahren erfolglos beendet worden ist, ohne dass dem Kläger ein anderweitiges Aufenthaltsrecht zusteht (Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 08.06.2018 - 8 A 256/16 - m.w.N., V.n.b.). § 35 AsylG modifiziert die Abschiebungsandrohung bei Unzulässigkeit des Asylantrags dahingehend, dass dem Ausländer die Abschiebung in den Staat angedroht wird, indem er vor Verfolgung sicher war.

Es liegen jedoch im vorliegenden Einzelfall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat Griechenland vor.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Beurteilung, ob tatsächlich eine derartige Gefahr besteht, muss - auch unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei Griechenland um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Unterzeichner der EMRK und einen Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Genfer Flüchtlingskonvention stützt, handelt - nach strengen Maßstäben erfolgen. Hierzu führte das Verwaltungsgericht Berlin in einem Beschluss vom 08.10.2018 (AZ.: 23 L 598.18 A -, juris) zu treffend aus:

„Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können sich auch die - staatlich verantworteten - allgemeinen Lebensverhältnisse als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt allerdings ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, S. 336 [337 f.]). Diese Norm verpflichtet nicht, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen oder sie finanziell zu unterstützen, um ihr einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, 336 [337] und Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NVwZ 2011,

413 [415]). Auch gewährt sie von einer Überstellung betroffenen Ausländern grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat, um dort weiterhin von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Allein die Tatsache, dass die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse bei einer Überstellung bedeutend geschmälert würden, begründet grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Vorschrift (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013 - 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande -, ZAR 2013, 336 [337]). Die Verantwortlichkeit eines Staates ist jedoch dann begründet, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und - trotz ausdrücklich im nationalen Recht verankerter Rechte - behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696.09, M.S.S./Belgien und Griechenland -, NVwZ 2011, 413 [415 f.]; siehe auch EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a. -, juris Rn. 88 ff.).“

Nach diesen Vorgaben liegt derzeit und in Bezug auf den vorliegenden Fall ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Das Verwaltungsgericht Berlin befasste sich in der oben genannten Entscheidung auch mit der aktuellen Lage für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland:

„Gemessen an diesem Maßstab ist bei einer Gesamtwürdigung der zu Griechenland vorliegenden Berichte und Stellungnahmen vor allem von Nichtregierungsorganisationen, denen ein besonderes Gewicht zukommt, festzustellen, dass anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK droht (vgl. Urteil der Kammer vom 30. November 2017 - VG 23 K 463.17 A -, juris Rn.35 ff.). Die Auswertung der hinreichend verlässlichen und auch ihrem Umfang nach zureichenden Erkenntnislage ergibt, dass anerkannte Schutzberechtigte, die in Griechenland vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind, behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen, obwohl sie sich dort in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befinden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen) ist nicht einmal für eine Übergangszeit gewährleistet. Den anerkannten Schutzberechtigten droht vielmehr akute Obdachlosigkeit und Verelendung.

Sie haben keine reelle Chance, sich in Griechenland ein Existenzminimum aufzubauen, zumal Rückkehrer mangels nachzuweisenden einjährigen legalen Aufenthalts keinen Zugang zum griechischen sozialen Solidaritätseinkommen haben.

Zwar haben anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland grundsätzlich den gleichen Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zu Sozialleistungen, wie griechische Bürger (vgl. Asylum Information Database, Country Report: Greece, 31. Dezember 2016, - im Folgenden: AIDA -, S. 142; Deutscher Bundestag, 2016: Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, WD 6 - 056/16, - im Folgenden: Deutscher Bundestag -, S. 9). Allerdings stehen ihnen diese Rechte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und staatsadministrativen Situation des Landes und der Untätigkeit der griechischen Behörden nicht effektiv, sondern nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung. Anerkannte Schutzberechtigte sind in der Vielzahl von Arbeits- und Wohnungslosigkeit betroffen. Gerade Rückkehrer aus anderen Mitgliedstaaten leben ohne jegliche staatliche Unterstützung unter prekären Bedingungen oftmals in Obdachlosigkeit. Faktisch haben sie keinen Zugriff auf die vom griechischen Staat auf dem Papier gewährleisteten Sozialleistungen, da sie diese mangels Erteilung der erforderlichen Dokumente durch die griechischen Behörden, wie z.B. einer Steuernummer, nicht beantragen können. Sogar in einem offiziellen Informationsdokument der griechischen Asylbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Staat anerkannten Schutzberechtigten weder eine Unterkunft zur Verfügung stellen noch den Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt garantieren kann (vgl. Pro Asyl, STELLUNGNAHME - Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland Lebensbedingungen - im Folgenden: Pro Asyl -, S. 3; vgl. auch: AIDA, S. 142). Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild: Arbeitslosigkeit ist bei anerkannten Schutzberechtigten ein großes Problem (vgl. AIDA, S. 142; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Griechenland, 5. August 2016, - im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt -, S. 16 m.w.N.; Greek Council for Refugees, REPORT OF THE GREEK COUNCIL FOR REFUGEES TO THE UN COMMITTEE ON ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL RIGHTS IN VIEW OF ITS

55th SESSION, - im Folgenden: Greek Council for Refugees -, S. 7). Im Januar 2017 lag die Arbeitslosenquote von Nicht-EU-Ausländern in Griechenland bei 67,1 % (vgl. Pro Asyl, S. 4). Es ist in der Praxis für sie nahezu unmöglich, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden (vgl. Pro Asyl, S. 9 f., 23). Selbst wenn eine solche bereitstünde, scheitert die Arbeitsaufnahme oft daran, dass den Betroffenen von den griechischen Behörden eine Sozialversicherungsnummer oder eine Steuernummer vorenthalten werden, obwohl diese auch anerkannten Schutzberechtigten erteilt werden müssten (vgl. Joint report of 25 organizations for cases of violation of asylum seekers' rights - im Folgenden: Joint Report). Für Migranten gibt es keine staatliche Strategie zur Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und nur wenige Programme in diese Richtung (vgl. UNHCR, Greece As a Country of Asylum, UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Greece, Dezember 2014 - im Folgenden: UNHCR Dezember 2014 -, S. 32). Die Arbeitsaufnahme wird anerkannten Schutzberechtigten auch dadurch erschwert, dass sie faktisch kaum eine Möglichkeit haben, die griechische Sprache zu erlernen. Es existieren keine kostenlosen staatlichen Sprachkurse; der einzige staatliche Sprachkurs für Drittstaatenangehörige wird von der Universität in Athen veranstaltet und kostet zwischen 500 € und 670 € jährlich (vgl. Pro Asyl, S. 11). Es gibt zudem nur wenige Nichtregierungsorganisationen, die kostenlose Sprachkurse für Flüchtlinge und Migranten anbieten (vgl. AIDA, S. 143).

Anerkannte Schutzberechtigte werden vom Staat nicht mit einer Unterkunft versorgt (vgl. Greek Council for Refugees, S. 7; Pro Asyl, S. 10; UNHCR, 30. Januar 2015, Asylsystem in Griechenland trotz Reform mangelhaft - im Folgenden: UNHCR Januar 2015 -, S. 3; UNHCR Dezember 2014, S. 32). Auch für besonders vulnerable Gruppen unter ihnen werden keine staatlichen Unterkünfte bereitgehalten (vgl. Human Rights Watch, Greece: Refugees with disabilities Overlooked, Undeserved, 18. Januar 2017, - im Folgenden: Human Rights Watch -, S. 1; Pro Asyl, S. 14). Die Bereitstellung von Wohnungen und monatlichen Geldleistungen konzentriert sich bisher nach Auskunft des Auswärtigen Amts auf die Gruppe der Asylbewerber (Auskunft des Auswärtigen Amts an das Verwaltungsgericht Berlin vom 11. Oktober 2017 - im Folgenden: Auswärtiges Amt -, S. 2, 4 f.).

Die Unterkünfte für Asylbewerber müssen Schutzberechtigte mit ihrer Anerkennung verlassen, wobei eine Übergangsfrist von sechs Monaten gilt (vgl. Auswärtiges Amt, S. 6; BFA, Länderinformationsblatt, S. 16 f. m.w.N.; The Greek Ombudsman, Migration Flows And Refugee Protection, - im Folgenden: Ombudsman -, S. 41 ff., 76; Pro Asyl, S. 14; UNHCR Dezember 2014, S. 32). Auch die über Nichtregierungsorganisationen vermittelte Hilfe, wie z.B. die Möglichkeit über Airbnb für wenige Nächte in nicht an Touristen vermieteten Ferienunterkünften unterzukommen (vgl. <https://www.solidaritynow.org/en/airbnb/>, zuletzt abgerufen: 8. Oktober 2018), bleibt vereinzelt und ist nur vorübergehend, so dass derartige Angebote nicht die Möglichkeit einer amtlichen Anmeldung eröffnen. Das private Anmieten von Wohnraum wird anerkannten Schutzberechtigten durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, hilfsweise an Bekannte und Studenten, sowie gelegentlich auch durch Vorurteile erschwert (vgl. Auswärtiges Amt, S. 5). Im Falle von Obdachlosigkeit müssen Flüchtlinge mit bedürftigen Griechen um die geringen Hilfsmöglichkeiten lokaler Behörden konkurrieren, wobei sie oftmals Diskriminierungen ausgesetzt sind (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, S. 16 f. m.w.N.; UNHCR Dezember 2014, S. 32). Aufgrund der Knappheit der Plätze ist es für anerkannte Schutzberechtigte in der Praxis nahezu unmöglich, in einer Obdachlosenunterkunft unterzukommen. Sogar die Notunterkünfte des Roten Kreuzes setzen einen dauerhaften Aufenthalt in Griechenland für mehrere Jahre voraus. Eine Vielzahl anerkannter Schutzberechtigter ist obdachlos und lebt auf der Straße (vgl. Pro Asyl, S. 16 f.) oder unter schlechten Bedingungen in verlassenen Häusern (vgl. Greek Council, S. 7). Auch Rückkehrer aus anderen EU-Ländern werden vom Staat nicht mit einer Unterkunft oder Bargeld versorgt. Es sind Fälle bekannt, in denen Rückkehrer ohne Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und sanitären Einrichtungen auf der Straße übernachten mussten. Sie erhielten nach ihrer Ankunft am Flughafen keinerlei Unterstützung oder Information (vgl. Auswärtiges Amt, S. 2; Pro Asyl, S. 15, 18).

Obwohl im Februar 2017 ein „Soziales Solidaritätseinkommen“ eingeführt wurde (vgl. hierzu: Auskunft des juristischen Diensts der Europäischen Kommission auf die Anfrage der Kammer vom 2. Juni 2017 zur Lage anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland), das auch

anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich beantragen können, haben diese nur in der Theorie Zugang zur griechischen Sozialhilfe. In der Praxis ist es für sie unmöglich, die Voraussetzungen für den Erhalt des Sozialen Solidaritätseinkommens zu erfüllen (vgl. Pro Asyl, S. 13, 27). Dies liegt zum einen daran, dass sie nicht effektiv über ihre Rechte in einer für sie verständlichen Sprache informiert werden - die staatlichen Informationen über Sozialhilfe und öffentliche Dienstleistungen werden nur in griechischer Sprache bereitgestellt - und zum anderen wiederum daran, dass sie keinen Zugang zu den Dokumenten und Nachweisen erhalten, die für die Beantragung erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Beantragung des sozialen Solidaritätseinkommens sind u.a. eine Steuernummer, welche auch für die Aufnahme einer Arbeit notwendig ist, eine Sozialversicherungsnummer, die Angabe einer Adresse und die Vorlage eines Mietvertrags oder einer behördlichen Bescheinigung über die Obdachlosigkeit, ein Nachweis des Familienstands sowie ein Bankkonto (vgl. Auswärtiges Amt, S. 3 f.; Pro Asyl, S. 13, 27; Pro Asyl, Karlsruhe stoppt Abschiebung nach Griechenland, 24. Mai 2017). Die behördliche Gleichgültigkeit zeigt sich auch hier daran, dass den Antragstellern oftmals die benötigten Dokumente von den griechischen Behörden vorenthalten werden, obwohl sie die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllen (vgl. Joint Report). Rückkehrer aus anderen EU-Staaten, wie der Kläger, haben im Übrigen schon deshalb keinen Zugang zum sozialen Solidaritätseinkommen, weil dieses einen einjährigen legalen Aufenthalt in Griechenland voraussetzt, der durch eine inländische Steuererklärung des Vorjahres nachzuweisen ist (vgl. Auswärtiges Amt, S. 2, 3 f.).

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich der Gesundheitsversorgung dar. Zwar haben anerkannte Schutzberechtigte das gleiche Recht auf Zugang zum Gesundheitssystem wie griechische Bürger. Nicht-Krankenversicherte erhalten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens dieselben Rechte wie die Versicherten. Sämtliche ärztliche Untersuchungen und Eingriffe sind auf dem Papier kostenfrei. Bei Operationen in den öffentlichen Krankenhäusern fallen keine Zuzahlungen an, die zahnmedizinische Versorgung ist ebenso kostenfrei wie die Betreuung Schwangerer durch Hebammen. Dasselbe gilt für die Versorgung mit Arzneimitteln aus öffentlichen und privaten

Apotheken. Die nicht Versicherten haben zudem einen Anspruch auf kostenlose Physiotherapie und Logopädie (vgl. hierzu: AIDA, S. 143; Ärzteblatt, 21. Juli 2016, Griechenland: Nicht Krankenversicherte erhalten Zugang zur Gesundheitsversorgung; Deutscher Bundestag, S. 9; European Commission: Labour market integration of asylum seekers and refugees, Greece, April 2016, S. 3; Griechenland Zeitung, 12. April 2016, Kostenlose medizinische Versorgung für alle Bürger). Im Bereich der Notfallversorgung wird der Zugang zum Gesundheitssystem auch umgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt, S. 5 f.). Im Übrigen sind anerkannte Flüchtlinge allerdings in der Praxis großen Schwierigkeiten ausgesetzt, so dass sich ihre medizinische Versorgung als lückenhaft darstellt. Aufgrund des generellen Zusammenbruchs des Gesundheitssystems haben Krankenhäuser bereits Schwierigkeiten, die einheimische Bevölkerung zu versorgen (vgl. Human Rights Watch, S. 8). Die behördliche Gleichgültigkeit zeigt sich hier auch daran, dass teilweise schlecht geschulte Mitarbeiter anerkannten Schutzberechtigten die Behandlung verweigern (vgl. Ombudsman, S. 52; Pro Asyl, S. 20 unter Bezugnahme auf den UNHCR). Nach Human Rights Watch erhalten psychologische Unterstützung nur drei von 20 Flüchtlingen, die diese dringend benötigten (vgl. Human Rights Watch, S. 4).

Diesen Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin für den vorliegenden Einzelfall an. Die Erkenntnisse über Griechenland gehen derzeit weit auseinander: Zwar ist der griechische Staat scheinbar bemüht, aktuelle Anforderungen zu erfüllen und die Situation für Schutzsuchende zu verbessern, dies gelingt jedoch noch nicht vollends. Dies lässt sich - neben der oben genannten Entscheidung des VG Berlin - auch aus Amtshilfersuchen (etwa) des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 25.06.2018 oder des Verwaltungsgerichts Stade vom 14.08.2018 an das Auswärtige Amt ableiten. Dort werden zahlreiche staatliche Unterstützungsleistungen theoretisch erläutert. So soll zum Beispiel ab dem 01.01.2019 wieder eine wohnungsbezogene Sozialleistung auf neuer Basis eingeführt werden - die derzeit nicht existiert - es sei aber noch immer unsicher, ob diese Maßnahme tatsächlich finanziert werden könne. Auch die zwischen der EU-Kommission und der griechischen Regierung abgestimmte Finanzplanung, die eine Bereitstellung von 5.000 Wohnungsplätzen für anerkannte Schutzberechtigte vorsieht, ist noch immer nicht realisiert. Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung der aktualisierten Stellungnahme der Stiftung Pro Asyl zu den Lebensbedingungen internatio-

nal Schutzberechtigter in Griechenland vom 30.08.2018, die die gegenwärtigen Lebensbedingungen in Griechenland als - nach wie vor - alarmierend einstuft und auf flächendeckende Defizite hinweist, besteht für den Kläger das Risiko, sich behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber zu sehen und sich in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit zu befinden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der von ihm glaubhaft geschilderten Erfahrungen mit den griechischen Behörden angemessen.

V. Die in Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist aufzuheben, da hier im Hinblick auf das bestehende Abschiebungsverbot die Grundlage entzogen ist.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

John

Beglaubigt
Braunschweig, 07.02.2019

- elektronisch signiert -
Müller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle